

Gesetzsammlung

für das

Fürstentum Reuß jüngerer Linie.

Nr. 865.

 Inhalt: Ministerial-Verordnung über die polizeiliche Beaufsichtigung der Dampfessel.

Ministerial-Verordnung

vom 22. Mai 1917

zur Abänderung der Ministerial-Verordnung über die polizeiliche
 Beaufsichtigung der Dampfessel vom 2. März 1911 (Gesetz-Sammlung
 Bd. XXVII. S. 303).

1.

Mit höchster Genehmigung wird der § 41 Abs. 1 der vorbezeichneten
 Verordnung, wie folgt, abgeändert:

Für die Mithewaltungen des Gewerbeinspektors sind die in dem beigelegten
 Verzeichnisse (Beilage 2) vermerkten Gebühren an die Staatskasse zu entrichten.
 Der Gewerbeinspektor übermittelt die Gebührenberechnung den zu ihrer Entrichtung
 Verpflichteten. Die entfallenden Beträge sind sodann zuzüglich entstehender Post-
 gebühren (Zahlkartengebühren usw.) auf das Konto des Gewerbeinspektors bei
 der Fürstlichen Sparkasse in Gera einzuzahlen. Die eingegangenen Gebühren
 sind vom Gewerbeinspektor vierteljährlich der Fürstlichen Hauptstaatskasse zu
 überweisen.

2.

Diese Vorschrift tritt am 15. Juni 1917 in Kraft.
 Gera, den 22. Mai 1917.

Fürstlich Reuß-Pl. Ministerium.
 R. Graefel, i. V.

Ausgegeben am 1. Juni 1917.